

Für mehr Freiheitlichkeit

Eltern, die ihre Kinder zu Hause unterrichten, werden immer noch kriminalisiert



Der Eschweger Rechtsanwalt Dr. Andreas Vogt vertritt inzwischen acht Familien aus ganz Deutschland, die ihre Kinder zu Hause unterrichten.

Foto: Stefanie Salzmann

Mit Zähnen und Klauen verteidigt der Staat in Deutschland die Schulpflicht. Wer seine Kinder nicht zur Schule schickt, sondern aus dem unterschiedlichsten Motivationen heraus zu Hause und privat unterrichtet, dem drohen Geldbußen und Entziehung der elterlichen Sorge. In Hessen gilt diese Art der Schulverweigerung sogar als Straftatbestand.

Einer der in Deutschland bekanntesten Fälle ist die Familie Dudek aus Archfeld bei Herleshausen. Beide Elternteile unterrichten ihre Kinder (inzwischen sind es acht) zu Hause per Homeschooling. Zuletzt wurden sie deshalb nach Androhung von Freiheitsstrafen zu 50 Tagesgeldsätzen verurteilt, in Kürze wird ihr 16-jähriger Sohn Daniel vor Gericht stehen müssen.

Der Eschweger Rechtsanwalt, Dr. Andreas Vogt vertritt die Familie Dudek seit 2008. Inzwischen haben sich weitere betroffenen Eltern an ihn gewandt, und Vogt vertritt bundesweit fünf weitere, ähnlich gelagerte Fälle von Familien, die sich dem staatlichen Schulsystem verweigern. „Die Familien sind ein guter Querschnitt der Hausunterrichtsszene“, sagt er. Es sei ein Vorurteil, sagt Vogt, dass Eltern sich ausschließlich aus religiösen Gründen gegen Schule entscheiden. Es gäbe natürlich die Gruppe der christlich Motivierten, aber auch Eltern, die in dem Schulsystem eine Kasernierung sehen oder überzeugt von freiheitlichen Lernmodellen sind, die an keiner öffentlichen Schule zu finden sind. „Aber es sind durchgehend bildungsambitionierte Menschen.“ Eine Familie, die Vogt jetzt vertritt, wurde von der Schulbehörde verpflichtet, ihre Kinder an einer

Schule anzumelden. Die rechtlichen Streitigkeiten drehen sich darum, ob die Anordnung überhaupt rechtmäßig ist. Einer anderen Familie aus Vogts Mandantschaft wurde teilweise die elterliche Sorge entzogen, nachdem das Schulamt einen Antrag beim zuständigen Familiengericht gestellt hatte. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Regelung der schulischen Angelegenheiten wurde dem Jugendamt übertragen. Der zuständige Richter hatte damit argumentiert, dass die „beharrliche Weigerung der Eltern einen Missbrauch der elterlichen Sorge darstelle und damit nachhaltig das Kindeswohl gefährdet ist.“ Das Zitat stammt aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 2007. Vogt will die Entscheidung angreifen, weil der Richter die Kinder nicht ausreichend hat begutachten lassen.

Hohe Sozialkompetenz

„Die Erfahrungen mit Kindern, die im Homeschooling unterrichtet wurden, sind ausgesprochen positiv“, sagt der Anwalt. „Sie sind nicht nur in ihren schulischen Leistungen gut, sondern auch verfügen auch über eine außergewöhnlich hohe Sozialkompetenz.“ Einer der zu Hause von seinen Eltern unterrichtete Sohn der Dudeks, Jonathan, besuchte zuletzt für vier Monate die staatliche Realschule und schloss diese mit einem Durchschnitt von 1,1 als Klassenbesten ab. Er begann eine Schreinerlehre. Sein jüngerer Bruder Lukas nahm ebenfalls an der staatlichen Realschulprüfung teil und schloss ebenfalls mit 1,1 und Prädikat ab. Ihrem jüngeren Bruder Daniel hingegen wurde vom Schulamt das halbe Jahr Staatsschule an der Südringgauschule in Herleshausen verweigert. Dafür spielte Daniel dann aber zum Festakt der Schulabgänger im Orchester mit. Jetzt muss sich der Jugendliche vor der Justiz verantworten. Eine andere Familie hat ihre Kinder nach einigen Jahren von der öffentlichen Schule genommen, weil sie, so Vogt, nicht mehr vom Schulsystem überzeugt war. Das Schulamt hat auch dort Bußgeldverfahren eingeleitet. „Überall zeigt der Staat per Bußgeld wo der Hammer hängt“, sagt Vogt. Die Tatsache, dass der Staat per se Eltern kriminalisiert und bestraft, die ihre Kinder zu Hause unterrichten, hält der Eschweger Jurist für pure Angst. „Die Richter befürchten einen Dammbbruch.“

»Es sind durchgehend bildungsambitionierte Menschen.«

Andreas Vogt, Anwalt

Denn im Gegensatz zu vielen europäischen Nachbarn ist Deutschland in der Frage der Schulpflicht isoliert. In Österreich beispielsweise ist nach halbjähriger Prüfung Homeschooling möglich, in Frankreich, der Schweiz und Dänemark ist es ebenfalls gestattet, in Irland sogar in der Verfassung verankert. Von einem UN-Botschafter wurde Deutschland wegen seiner starren Haltung in dieser Bildungsfrage gerügt und zur Liberalisierung aufgefordert. „Das ist ein Problem des Denkens in Deutschland.“ Inzwischen bearbeitet Vogt auch Anfragen von Eltern, die auf Grund der Strafverfolgung in Deutschland wegen Homeschoolings ins Ausland geflüchtet sind, aber gerne zurückkehren würden.

Plädoyer für Pluralismus

Vogt räumt ein, dass er dem Thema Homeschooling anfänglich selbst skeptisch gegenüberstand. „Doch nachdem ich mit jahrelang damit beschäftigt habe, sehe ich gar kein Problem mehr“, sagt er. „Wir wollen doch eigentlich eine bunte und pluralistische Gesellschaft, die auch so was aushält.“ Er plädiert für „mehr Gelassenheit und mehr Freiheitlichkeit“.

Inzwischen wird der 38-jährige Anwalt, der zwar kein Fachanwalt, aber unterdessen Fachmann in puncto Homeschooling ist, auch zu einschlägigen Konferenzen wie der GHCE-Conference (Global Home Education Conference) eingeladen. Dort will er vor allem das juristische Problem thematisieren und sich selbst weiter mit dem Thema verbinden.

Denn gerade im Fall des Homeschooling könnte in den nächsten Jahren wieder einmal Rechtsgeschichte geschrieben werden. Noch gibt es in der politischen Lobby wenig Interesse an dem, was Vogt „ein heißes Eisen“ nennt, an dem sich niemand die Finger verbrennen will. Die juristischen Argumente werden seiner Ansicht nach bisher weitestgehend ignoriert und nicht beantwortet. „Wenn der Staat Homeschooling zuließe, würde er zugeben müssen, dass sein Bildungssystem nicht perfekt ist.“ Vogt will seine juristische Argumentation nun in die Gerichte tragen und die Richter zum längst überfälligen Dialog bewegen. Denn der Eschweger Jurist meint im Grundgesetz eine Verfassungslücke entdeckt zu haben, die von Behörden und Richtern bisher „hingetrickt“ werde. „Was die Familie als kleinste gesellschaftliche Zelle zu tun bereit ist, sagt er, soll sie doch tun dürfen.“

Stefanie Salzmann, Eschwege ■

Der Beitrag erscheint in der AdVoice mit freundlicher Genehmigung der Werra-Rundschau.

In seiner juristischen Argumentation zum Homeschooling bezieht sich der Anwalt Andreas Vogt auf zwei Artikel des Grundgesetzes, die sich seiner Ansicht nach widersprechen. Zum einem ist in Artikel 6, Absatz 2, des GG geregelt, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind.

In Artikel 7, Absatz 1, GG, wird dieses Grundrecht eingeschränkt, indem der Staat das gesamte Schulwesen seiner Aufsicht unterstellt. Während beispielsweise die Wehrpflicht im Grundgesetz geschrieben ist, ist die Schulpflicht als Verpflichtung von Eltern, seine Kinder in eine öffentliche Schule zu geben, nicht benannt.

GG, Art. 6, Abs. 2: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art 7 (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Vorher
zum
Anwalt ...



und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit 45 Jahren und hat derzeit über 5.500 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen** Versicherungsschutz für die

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Altersrentenversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.
- Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung

Unsere Gruppenversicherungspartner sind die Versicherungsunternehmen der ERGO-Gruppe (insbesondere die DKV) sowie der HDI-Gerling-Konzern.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 36,-. Ab Beitritt zu unserem Verein besteht für das erste Jahr Beitragsfreiheit.

**Selbsthilfe der
Rechtsanwälte e.V.**
Barer Str. 3/1, 80333 München
Telefon: (089) 59 34 37
Telefax: (089) 59 34 38
E-Mail: info@selbsthilfe-ra.de
Internet: www.selbsthilfe-ra.de